

Zeitschrift: ZeitBild
Herausgeber: Schweizerisches Ost-Institut
Band: 19 (1978)
Heft: 10

Rubrik: Das Dokument

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 19.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Helsinki-Gruppen und Völkerrecht

Die sogenannten Helsinki-Gruppen in der UdSSR sind für die sowjetischen Behörden ein Anlass zu polizeilichen Verfolgungen, für westliche Politiker bestenfalls ein Anlass zur moralischen Solidarität. Aber sollten sie nicht das Objekt völkerrechtlicher Forderungen sein? Wird ihre Tätigkeit nicht von den Bestimmungen des KSZE-Schlussdokumentes geschützt, das nicht zuletzt auch für sie selbst Geltung haben müsste? Leider ist der Befund jenes Dokumentes nicht so schlüssig.

Bei der Frage der Helsinki-Gruppen müsste man mehrere einander widersprechende KSZE-Bestimmungen auf einen gemeinsamen Nenner bringen, was nicht möglich ist. Im IX. Prinzip der zwischenstaatlichen Beziehungen sagen die Helsinki-Schlussakte («Zusammenarbeit zwischen den Staaten») unter anderem:

«Sie (nämlich die Teilnehmerstaaten) bestätigen, dass Regierungen, Institutionen, Organisationen und Personen (!) eine relevante und positive Rolle zukommt, zur Erreichung dieser Ziele ihrer Zusammenarbeit beizutragen.»

Von den Angehörigen der Helsinki-Gruppen wie auch von westlicher Seite wird diese Bestimmung so verstanden, dass die Bürger das Recht haben, sich «zur Erreichung» der Ziele der Zusammenarbeit einzusetzen und zu diesem Zweck auch Gruppen zu bilden.

Die sowjetische Führung bezieht sich aber auf Prinzip I der zwischenstaatlichen Beziehungen im Helsinki-Dokument («Souveräne Gleichheit, Achtung der der Souveränität innewohnenden Rechte»), wo es u. a. heisst:

«Sie (die Teilnehmerstaaten) werden ebenfalls das Recht jedes anderen Teilnehmerstaates achten, sein politisches, soziales, wirtschaftliches und kulturelles System frei zu wählen und zu entwickeln, sowie sein Recht, seine Gesetze und Verordnungen zu bestimmen.»

Die sowjetische Völkerrechtswissenschaft leitet von diesem Satz die These ab, die «innerstaatliche Gesetzgebung» habe Priorität gegenüber den Helsinki-Schlussakten. Hier käme also das sowjetische Vereinsrecht in Frage, und für die Illegalität der Helsinki-Gruppen sei dieses Recht entscheidend. Die neue Grundlage des Vereinsrechts bildet Art. 51 der neuen Verfassung vom 4. Oktober 1977: «In Uebereinstimmung mit den Zielen des kommunistischen Aufbaus haben die Bürger der UdSSR das Recht, sich in gesellschaftlichen Organisationen zu vereinigen, die zur Entwicklung der politischen Aktivität und Initiative sowie zur Befriedigung ihrer vielfältigen Interessen beitragen.»

Wirft man im Westen der Sowjetunion die Verletzung der Helsinki-Schlussakte vor, so lautet die Antwort Moskaus immer, dies sei eine unerlaubte Einmischung in die inneren Angelegenheiten der Sowjetunion, da die Forderungen sich auf die Abänderung der innerstaatlichen, der nationalen Gesetzgebung bezögen, was aber dem Prinzip I widerspreche.

Letzten Endes handelt es sich also in dieser Frage um ein ungelöstes Streitproblem; es wäre Pflicht der westlichen Völkerrechtler, zu diesem Problem einmal ganz prinzipiell Stellung zu nehmen. L. R.

In der Sowjetunion soll nun demnächst der Prozess gegen die eingesperrten Menschen- und Bürgerrechtler Jurij Orlow und Alexander Ginsburg eröffnet werden. Prof. Orlow hatte 1976 zu den Gründern der Moskauer Helsinki-Gruppe («Gruppe zur Ueberwachung der Erfüllung der Helsinki-Abkommen») gehört, und Alexander Ginsburg hatte den Fonds zur Unterstützung der politischen Gefangenen in der UdSSR, also den Solschenizyn-Fonds, verwaltet. Beide sind der «antisowjetischen Agitation und Propaganda» angeklagt, wofür die sowjetische Gesetzgebung Strafen bis zu zehn Jahren Lager vorsieht.



In den USA hat der Arbeiter Valentin Iwanow, der die Sowjetunion 1977 ver-

lassen hat, zur Solidarität mit der oppositionellen Arbeiterbewegung in der UdSSR (siehe letzte Nummer, Seite 12) aufgerufen. Er selbst hatte der «Freien Gewerkschaft der sowjetischen Arbeiter» angehört, die jetzt um ihr Ueberleben kämpft. Unterstützung verlangt Iwanow nicht zuletzt von der andersdenkenden Intelligentsia in der Sowjetunion selbst, und er wandte sich dafür an Andrej Sacharow. Laut Iwanow gibt es kaum Kontakte zwischen den Arbeitern und der intellektuellen Opposition. Hierzu ist anzumerken, dass gerade die Helsinki-Gruppen sich bemühen, zwischen den beiden Bewegungen eine Verbindung zu schaffen. Die unabhängige Gewerkschaft in der Sowjetunion ist übrigens selbst nach Konsultation mit der Moskauer Helsinki-Gruppe entstanden.

Das Dokument

Zu einem Schuldbekennnis

Im September des letzten Jahres war in der Ukraine der regimekritische Schriftsteller Gelij Snegirjow verhaftet worden, nachdem ein Beitrag von ihm im «Kontinent» erschienen war. Wir hatten zu diesem Fall einen Beitrag seines Freundes Viktor Nekrassow gebracht (ZB, Nr. 21/1977), der seinerseits als bekannter Schriftsteller seit einigen Jahren im Pariser Exil lebt. Nunmehr hat sich in der «Angelegenheit Snegirjow» etwas besonders Widerwärtiges ereignet. Diesen Frühling brachten die ukrainische Zeitung «Radjanska Ukraina» und dann die zentrale Moskauer «Literaturnaja gaseta»: einen mit Gelij Snegirjow unterzeichneten Brief, der Reue über antisowjetisches Missverhalten kundtat. Ein Tatbestand? Nein.

Auskunft über das jüngste Geschehen hat wiederum Nekrassow gegeben, in einem Brief an die Pariser «Russkaja Mysl», die ihn am 4. Mai 1978 veröffentlicht hat. Nekrassow bezieht sich zunächst auf eine im Westen publizierte Aeusserung, wonach Snegirjow durch seinen Reuebrief «als Bürger Selbstmord verübt» habe. Vom Wert solcher Urteile über gefangene, gequälte und erpresste Mitmenschen abgesehen, erweist sich in diesem Fall auch die materielle Gegebenheit als falsch. Nekrassow schreibt:

Nein, nicht «Selbstmord» ist das, sondern kalter, berechneter und gemeiner Mord. Physischer und moralischer Mord am Menschen und am Schriftsteller. Danach strebten sie.

Als Schriftsteller versuchten sie ihn umzubringen, indem sie am 1. April dieses Jahres in der Kiewer Zeitung «Radjanska Ukraina» einen Brief publizierten, unter dem G. Snegirjows Unterschrift stand. An diesem selben Tag überführte man ihn, der gelähmt ist, in halb-bewusstem Zustand aus dem Gefängnis-Krankenhaus ins Stadthospital «der Oktoberrevolution». Dort hat

seine Frau ihn gesehen. Am 19. April nahm man eine Operation im Bereich der Wirbelsäule vor. Der Arzt vermochte der Gattin nichts Tröstliches mitzuteilen.

Das sind die letzten genauen Informationen über Snegirjow.

Kein einziger auch nur ein bisschen ehrlicher Mensch hat auch nur für eine Sekunde glauben können, dass jener Brief von Snegirjow selber geschrieben worden sei. Es geht nicht einmal um den Stil des Schreibens; er ist — nein, nicht nach Diktat, sondern eindeutig mit der Hand einer Person in völlig eindeutiger Position von nicht eben hoher Bildung verfasst. Snegirjow hatte das vorausgeföhlt und uns gewarnt. «Ich bitte dich, Leser», schrieb er im Vorwort zu seinem Werk «Mama, meine Mama» (im «Kontinent» erschienen), «wenn du erfährst, dass man mir den Prozess macht, dann interessiere dich nicht allzu sehr für die zusätzliche Information, die durch die festverschlossenen Türen des geschlossenen Gerichtssaales dringen mögen...» Und weiter: «Doch möglicherweise kommt es gar nicht zum Prozess, nicht einmal zu einem solchen hinter verschlossenen Türen. Man wird mich einfach holen, und ich werde verschwinden. Oder man holt mich nicht einmal, und es gibt zum Beispiel einen Autounfall oder einen nächtlichen Ueberfall von Banditen...»

Die Banditen haben ihn nicht nachts überfallen, sondern am hellichten Tag auf der Strasse. Und haben den Menschen ein halbes Jahr lang im Gefängnis festgehalten. Und damit er nicht dort von den Schlägen (es heisst, man habe ihn geschlagen!) und der «qualifizierten medizinischen Hilfe» des Gefängnis-Hospitals sterbe (er hatte zwei Monate dort gelegen), verbrachte man den Gelähmten ins «Oktober»-Spital — erhol' dich, falls es gelingt. Doch zum Abschied versuchte man ihn von Kopf bis Fuss zu beschmutzen.

Solcherart ist die Moral von Banditen. Diese Leute haben (...) nur den einen Wunsch: einen Menschen kaputtzumachen. Physisch ist es ihnen fast gelungen. Moralisch nicht. Niemand hat jenen Brief geglaubt. Er blieb auf dem Gewissen jener, die ihn geschrieben, abgedruckt und nachgedruckt haben, wenn sie nur ein Gewissen hätten. (...) Viktor Nekrassow